

2135/AB XXI.GP
Eingelangt am: 16. 05. 2001

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2282/J betreffend Auswirkungen der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten auf Kleinbetriebe des Einzelhandels, welche die Abgeordneten Emmerich Schwemlein und Genossen am 3. April 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6, 9 und 10 der Anfrage:

Die zur Begutachtung gestellte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten bedeutet, dass es dem Unternehmer überlassen wird zu bestimmen, zu welchen Zeiten er sein Geschäft offen halten will. Diese Entscheidung wird unter sorgfältiger Abwägung von Kosten und Nutzen zu treffen sein.

Abgesehen davon, dass die wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit im Entwurf - entsprechend einer diesbezüglichen Vorgabe im Regierungsprogramm - mit 72 Stunden begrenzt ist und damit ein überlanges Offenhalten der Geschäfte von vorn - herein ein Riegel vorgeschoben ist, ist zur Dauer der Offenhaltezeiten noch folgendes zu bemerken:

Die in anderen Ländern mit liberalen Öffnungszeiten gemachten Erfahrungen zeigen, dass ein weitgesteckter Rahmen für die Ladenöffnung nicht automatisch bedeutet, dass er auch voll genutzt wird. Es gibt stattdessen die Möglichkeit einer flexibleren

Anpassung an den tatsächlich auftretenden Bedarf, der sowohl regional als auch zeitlich als auch hinsichtlich des Sortiments sehr unterschiedlich sein kann.

Wie internationale Erfahrungen weiters gezeigt haben, können kleine und mittlere Unternehmen, die vom Inhaber geführt werden, die Chancen einer größeren Flexibilität leichter wahrnehmen als Großunternehmen, für die ein Offenhalten ausserhalb der üblichen Offenhaltezeiten immer auch mit dem Zwang der Aufrechterhaltung ihrer gesamten Infrastruktur verbunden ist. Es hat sich daher gezeigt, dass die kleinen, flexiblen Einzelhandelsunternehmen, die die Chancen neuer Öffnungszeiten zu nützen wissen, am stärksten von der völligen oder weitgehenden Freigabe des Ladenschlusses profitieren.

Wie Untersuchungen im Ausland, insbesondere seitens des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung in München, ergeben haben, haben die gesetzlichen Regelungen des Ladenschlusses nur einen sehr geringen Einfluss auf den Strukturwandel im Einzelhandel. Ein Zusammenhang zwischen dem System der Ladenöffnungszeiten und der Konzentration im Einzelhandel ist nicht nachweisbar. Entsprechende Erfahrungen gibt es auch in Dänemark, wo 1995 an Werktagen die Öffnungszeiten völlig liberalisiert wurden. In Österreich hat jedenfalls auch ein sehr enges Korsett von Ladenschlussregelungen eine starke Konzentration vor allem im Lebensmittelhandel nicht verhindern können.

Der zur Begutachtung vorliegende Entwurf einer Novelle zum Öffnungszeitengesetz 1991 räumt den Landeshauptmännern sehr weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten ein. Im Rahmen der für das gesamte Bundesgebiet geltenden, weitgehenden Regelungen ist dabei eine Berücksichtigung der besonderen regionalen und lokalen Gegebenheiten und Erfordernisse, aber auch in Abstimmung mit anderen beabsichtigten Maßnahmen, etwa auf den Sektoren des öffentlichen Verkehrs und der Betreuung von Kindern, möglich.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Im Zuge des von der BÜRGENS Förderungsbank abgewickelten Programms zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen (Aktion „Unternehmensdynamik“) sind auch Vorhaben von Familienbetrieben, welche der Erhaltung bzw. Stärkung der Nahversorgung - unter Berücksichtigung innovativer Konzepte - dienen, durch die Gewährung von Prämien sowie die Übernahme von Haftungen förderbar. Diese Förderungsaktion zielt darauf ab, durch die Stärkung des Innovationspotentials von bestehenden oder neu gegründeten kleinen und mittleren Unternehmen deren Wachstum zu unterstützen, deren Wettbewerbsposition zu verbessern und gleichzeitig einen aktiven Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation zu leisten.

Weiters kann die BÜRGENS Förderungsbank im Rahmen der Jungunternehmer - Förderungsaktion die Übernahme, aber auch die Neugründung, von wettbewerbsfähigen wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen durch Förderungsschüsse und Haftungen unterstützen.

Zur Sicherung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kann die Kreditfinanzierung von Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung durch die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Kleingewerbekreditaktion der BÜRGENS Förderungsbank ermöglicht werden. Förderbare Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung sind insbesondere materielle/immaterielle Investitionen und Betriebsmittelkredite.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Arbeitsrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Handelsangestellten wurden bereits durch die letzte Novelle des Arbeitsruhegesetzes (BGBl. I Nr. 5/1997) im § 22 d geschaffen.

Dieser sieht vor, dass für Arbeitnehmer, die an einem Samstag nach 13 Uhr beschäftigt werden, der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu sein hat. Diese Bestimmung wird durch den zur Begutachtung gestellten Entwurf die geplante Novelle nur insoweit geändert, als nun nicht mehr jeder zweite Samstag freizugeben ist, sondern es haben innerhalb eines Kalenderjahres 26 Samstage zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben. Das jährliche Höchstausmaß der Beschäftigung am Samstag Nachmittag bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage somit unverändert.

Die Flexibilität der Neuregelung wird auch Vorteile für Arbeitnehmer bringen, weil es nunmehr bei entsprechender Verteilung des Arbeitsanfalls auch möglich ist, mehrere arbeitsfreie Wochenenden hintereinander zu konsumieren.

Der Entwurf enthält weiters eine Klarstellung, wonach Arbeitnehmer mit Abschlussarbeiten gem. § 3 Abs. 2 des Arbeitsruhegesetzes über das Offenhalten der Verkaufsstellen hinaus höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden dürfen. Dieser neu aufgenommene Satz soll Rechtssicherheit schaffen, da das Arbeitsruhegesetz bisher keine derartige Klarstellung enthielt.